

## **Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift**

### **Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs**

#### **Vorbemerkung**

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmodell dient der Fortschreibung des VGI-Tarifs jeweils zum 1. August eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifanpassungen durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.

#### **1. Aufbau des Warenkorbmodells**

##### **1.1 Indexbasierte Fortschreibung der Kosten**

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

##### **1.1.1. Personalkosten**

Da die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbusverkehr unterschiedlich sind, ist im Rahmen der Warenkorbfortschreibung zu entscheiden, ob die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N oder der LBO-Tarif oder ein Mittelwert für alle Unternehmen einheitlich Anwendung finden soll. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link [www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/bv/](http://www.oeffentlicher-dienst.info/tv-n/bv/) abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifanpassung.

##### **1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen**

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung und sonstige KFZ-Kosten (u.a. Zinsen).

### **1.1.3. Sonstige Kosten**

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

## **2. Umsetzung des Warenkorbergebnisses**

Das auf der Basis der Verfahrensbeschreibung in Abschnitt 2 ermittelte Warenkorbergebnis ist im nächsten Schritt umzusetzen und mündet in die neu aufzustellenden Preistabellen für den Höchstattarif (Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift) bzw. den Referenztarif (Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift).

Die neuen Fahrpreise werden mit Hilfe eines Excel-Rechenmodells auf der Basis der verkauften Stückzahlen des jeweiligen Vorjahres laut VGI-Verkaufsdatenbank je Fahrscheinart und Tarifstufe unter Berücksichtigung von Rundungsvorschriften je nach Fahrscheinart (glatte 10 Cent, 50 Cent oder 1 Euro) errechnet. Bei der Berechnung ist zwischen Vorverkauf und Fahrerverkauf zu unterscheiden.

## **3. Zuständigkeit und zeitlicher Ablauf**

Der VGI ist für die Ermittlung der Warenkorbergebnisse verantwortlich. Der VGI ermittelt die Warenkorbergebnisse bis zum Ablauf der Monats März des Jahres, für das die Ermittlung der Warenkorbergebnisse benötigt wird. Nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassungen im VGI-Ausschuss und VGI-Rat sowie letztendlich in der Verbandsversammlung des Zweckverbands VGI werden die Warenkorbergebnisse in die Preistabellen für den Höchstattarif und den Referenztarif umgesetzt, wodurch es ggf. zu einer jährlichen Aktualisierung der Anlagen 2 und 3 der allgemeinen Vorschrift kommt.